



marego.

Einfach ankommen.



Unsere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Stand: 1. April 2025

VERKEHRSUNTERNEHMEN IM MAREGO

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH

DB Regio AG

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Personenverkehrsgesellschaft

Altmarkkreis Salzwedel mbH

Regionalverkehre Start Deutschland GmbH



WIE KÖNNEN WIR WEITERHELFFEN?

Wenden Sie sich bei Fragen zu unserem Fahrkartenangebot gern an unsere Mitarbeiter per E-Mail an info@marego-verbund.de sowie telefonisch unter 0391 50 96 35 0 bzw. 0391 53 63 180 (INSA Servicetelefon).



Inhalt

Teil A: Tarifbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Arten, Erwerb, Konditionen und Preise von Fahrkarten**
 - 2.1 Fahrkartenarten
 - 2.2 Erwerb von Fahrkarten
 - 2.3 Geltungsdauer und -bereich
 - 2.4 Fahrpreise
 - 2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen
- § 3 Einzelfahrkarten**
 - 3.1 Einzelfahrten
 - 3.2 4er-Karten
- § 4 Tagesfahrkarten**
 - 4.1 24-Stunden-Karte
 - 4.2 Minigruppen-Tageskarten
 - 4.3 Gruppen-Tageskarten
- § 5 Zeitfahrkarten**
 - 5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis
 - 5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis
 - 5.3 Abo-Karten
- § 6 Anschlussfahrten**
- § 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse**
- § 8 Unentgeltliche Beförderung**
 - 8.1 Kinder
 - 8.2 Schwerbehinderte
 - 8.3 Polizei und Bundespolizei
- § 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern**
 - 9.1 Mitnahme von Tieren
 - 9.2 Mitnahme von Fahrrädern
 - 9.3 Mitnahme von Sachen
 - 9.4 Besondere Mitnahmeregelungen auf den Fähren
 - 9.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen
- § 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten**
- § 11 Sonderangebote**
 - 11.1 Kombi-Tickets
 - 11.2 Job- und Mietertickets
 - 11.3 Otto-City-Card
 - 11.4 Semestertickets
 - 11.5 Schülerfreizeitkarte
 - 11.6 Tarifliche Sonderaktionen
- § 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego**
 - 12.1 Sonderregelungen in den Nahverkehrszügen
 - 12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
 - 12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
 - 12.3.1 Kurzstrecke
 - 12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern
 - 12.4 City-Ticket
 - 12.5 Gegenseitige Tarifanerkennung
 - 12.6 Besondere Tarifbestimmungen für den Fährverkehr
- § 13 Länder-Tickets**

Teil B: Beförderungsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrkarten
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Videoüberwachung
- § 17 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen
- § 18 Gerichtsstand

Anlagen

Anlage 1 – Liniennetzplan

Anlage 2 – Verzeichnis der Verkehrsunternehmen im Verbundraum

Anlage 3 – Fahrpreistabelle

Anlage 4 – Geltungsdauer von Einzelfahrten, Einzelabschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinien

Anlage 5 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)

- § 1 Voraussetzungen des Abonnements
- § 2 Gesamtschuldnerhaftung
- § 3 Vertragsabschluss und -dauer
- § 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis
- § 5 Fahrgeld / Fälligkeit
- § 6 Bestandteile der Abo-Monatskarten
- § 7 Versand
- § 8 Kündigung
- § 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen
- § 10 Änderungen
- § 11 Unterbrechung des Abonnements
- § 12 Verlust oder Zerstörung
- § 13 Rücklastschriften
- § 14 Nutzungsbestimmungen
- § 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Karte
- § 16 Datenschutz
- § 17 Verjährung
- § 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 19 Schlussbestimmung

Anlage 6 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

- § 1 Geltungsbereich
 - 1.1 Eisenbahnverkehr
 - 1.2 Eisenbahnbeförderungsvertrag
 - 1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln
- § 2 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen
 - 2.1 Informationsmedien
 - 2.2 Anschlussverbindungen

- § 3 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl**
 - 3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke
 - 3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen
 - 3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges
 - 3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels
 - 3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels
 - 3.6 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen
- § 4 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall**
 - 4.1 Erstattung und Entschädigung
 - 4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten
 - 4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen
 - 4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung
 - 4.5 Definition „Zeitfahrkarten“
- § 5 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis**
 - 5.1 Umfang der Erstattung
 - 5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung
- § 6 Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis**
 - 6.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung
 - 6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt
 - 6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt
 - 6.4 Entschädigungsbeträge unter 4 Euro
 - 6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten
 - 6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis
 - 6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung
- § 7 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis**
 - 7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten
 - 7.2 Kostenlose Unterkunft
 - 7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste
 - 7.4 Verspätungsbestätigung
- § 8 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität**
 - 8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung
 - 8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM
 - 8.3 Hilfeleistungen
 - 8.4 Erstattung / Entschädigung
- § 9 Beförderung von Reisegepäck**
 - 9.1 Preise und Konditionen
 - 9.2 Rechtsgrundlagen
- § 10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**
 - 10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet
 - 10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentschädigung
 - 10.3 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung
 - 10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen
 - 10.5 Kundeneingaben
- § 11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen**
 - 11.1 Schlichtung
 - 11.2 Nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Anlage 7 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten

- § 1 Erwerb**
- § 2 Fahrkarten**
- § 3 Erstattung**
- § 4 Stornierung**

Anlage 8 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen easy.GO und DB Navigator

- § 1 Erwerb**
- § 2 Fahrkarten**
- § 3 Nutzung**
- § 4 Erstattung**
- § 5 Stornierung**

Anlage 9 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten auf Chipkarte

- § 1 Ausgabe
- § 2 Fahrkarten
- § 3 Nutzung
- § 4 Abo-Monatskarten auf Chipkarte
- § 5 Stornierung

Teil A: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im öffentlichen Linienverkehr in den Fahrzeugen der, in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen. Dies umfasst sämtliche Nahverkehrszüge, Straßenbahnen und Omnibusse im Verbundgebiet sowie die Magdeburger Fähren und die Fähre Ferchland-Grieben. Der Beförderungsvertrag wird im Namen und auf Rechnung zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen geschlossen, dessen Fahrzeug er betritt. Soweit das betreffende Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.
- (2) Das Verbundtarifgebiet umfasst den Landkreis Börde, den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif über das Verbundgebiet hinaus. Eine Übersicht aller Linien, auf denen der Tarif gilt, ist auf <https://marego-verbund.de/linien> einsehbar.
- (3) Das Verbundgebiet ist in Tarifzonen mit jeweils einer Tarifzonennummer unterteilt. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Verbundgebiet:
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundgebietes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis der Verkehrsunternehmen im VerbundgebietAuf der Internetseite www.marego-verbund.de sind darüber hinaus das Ortsverzeichnis mit Tarifzonenzuordnung und das Verzeichnis der Linien mit Sonderregelungen veröffentlicht.

§ 2 Arten, Erwerb, Konditionen und Preise von Fahrkarten

2.1 Fahrkartenarten

- (1) Folgende Fahrkarten werden auf Grundlage des Tarifangebotes ausgegeben:

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » 24-Stunden-Karte
- » Minigruppen-Tageskarte
- » Gruppen-Tageskarte

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte
- » Monatskarte im Abonnement

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Fahrkarte Landeslinie
- » Fahrradkarte MVB
- » Kombi-Ticket
- » Kurzstrecke
- » Jobticket
- » Otto-City-Card
- » Schülerfreizeitkarte
- » Semesterticket
- » Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

2.2 Erwerb von Fahrkarten

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten, auf den Fähren in Magdeburg, auf der Fähre Ferchland-Grieben und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdienste sowie auf Chipkarte gelten besondere Bedingungen (Anlage 5, Anlage 7, Anlage 8 und Anlage 9). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In den Nahverkehrszügen kann eine Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal gegen Aufpreis (Bordpreis) erworben werden. Der Bordpreis entfällt, wenn
 1. ein Fahrkartenautomat im Zug vorhanden ist und der Fahrgast an diesem eine Fahrkartelösen kann oder
 2. der Fahrkartenautomat im Zug nicht betriebsbereit ist oder
 3. am Bahnhof, an dem die Reise angetreten wird, keine geöffnete Fahrkartenausgabe und kein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden war und die zuvor genannten Fälle 1 oder 2 eingetreten sind.Unabhängig davon hat sich der Fahrgast für den Kauf einer Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal grundsätzlich direkt nach Einstieg in das Fahrzeug unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal zu melden. Der Bordpreis entspricht dem anzuwendenden Fahrpreis zzgl. 10 %, jedoch mindestens 2 Euro, maximal 10 Euro.
- (3) Das Fahrkartenangebot ist abhängig vom Vertriebsweg. Fahrkarten, die auf Fähren in Magdeburg ausgegeben werden, müssen entwertet werden. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum

sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden, und 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind. Bei 4er-Karten, die im Zug durch einen Kundenbetreuer ausgegeben werden, nimmt die Entwertung für die erste Fahrt der Kundenbetreuer vor. Für die verbleibenden Fahrten hat die Entwertung durch den Fahrgast zu erfolgen.

- (4) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Die Regelungen der Einzelfahrt, der 4er-Karte und der Anschlussfahrt gemäß § 3 Nr. 3.1., Nr. 3.2 und § 6 bleiben davon unberührt.
- (3) Einzelfahrten, Einzelabschnitte einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinien berechtigen zur Inanspruchnahme über die in der Anlage 4 genannte zeitliche Gültigkeit hinaus, wenn das Erreichen des Fahrtzieles zum gewünschten Termin unter Nutzung der zeitlich günstigsten Verbindung und unter Beachtung der räumlichen Gültigkeit der Fahrkarte wegen fehlender schnellerer Fahrtangebote nicht möglich ist.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Art der Fahrkarte und der Preisstufe, gemäß den Angaben in der Anlage 3 (Fahrpreistabelle).
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenen, zusammenhängenden Tarifzonen. Wird eine Tarifzone mehrfach durchfahren, so zählt diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel, die sich aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen ergeben, sind möglich. Abweichungen von der Zählregel gelten auch dann, wenn sich die Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen zwischen dem Start- und Zielort aufgrund von vorübergehend geänderter Linienführungen (z.B. baustellenbedingte Umleitungen) erhöht. In diesem Fall ist der Fahrpreis für die ursprüngliche Verbindung zu entrichten. Ferner sind Abweichungen von der Zählregel aus vertrieblichen und technischen Gründen möglich.
- (3) Stehen mehrere Verbindungen zwischen Start- und Zielort zur Verfügung, so kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere oder längere Strecke erwerben. Beim Erwerb der Fahrkarte für die längere Strecke kann auch die kürzere Strecke genutzt werden. Bestehen mehrere Wege zwischen zwei Tarifpunkten, die der gleichen Preisstufe angehören, ist die Fahrt auf diesen Verbindungen mit einer Fahrkarte der entsprechenden Preisstufe möglich.
- (4) Jede Haltestelle ist einem Tarifpunkt zugeordnet. Ein Tarifpunkt kann aus mehreren Haltestellen bestehen. Für die Preisberechnung von Fahrten, die innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten vorgenommen werden, gilt die Preisstufe N. Dies gilt selbst dann, wenn dabei eine Tarifzonengrenze überfahren wird. Ausgenommen sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrsügen.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- (3) Nach einer Tarifierhöhung können Einzelfahrkarten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif noch 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes entwertet, genutzt bzw. zur Erstattung gegeben werden. Es gilt der § 10 der Beförderungsbedingungen.
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeitsdauer vor Inkrafttreten einer Tarifänderung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeitsdauer nach Tarifänderung beginnt, können ab Zeitpunkt der Tarifänderung noch maximal 3 Monate im Rahmen der Geltungsdauer genutzt werden, bevor sie ihre Gültigkeit verlieren.
- (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten. Einzelfahrkarten mit der Bezeichnung "Kind" sind preislich rabattiert und gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Einzelabschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Einzelabschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 4 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Einzelabschnittes einer 4er-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhabern von Einzelfahrten oder 4er-Karten ist das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" ausgegeben und haben einen Richtungsbezug.
- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben Strecke wie bei der Hinfahrt. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen. Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten sind zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" erhältlich.

- (2) 4er-Karten weisen vier Einzelabschnitte zur Entwertung auf. Je Fahrt ist ein Einzelabschnitt zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Einzelabschnitt zu entwerten. Der Einzelabschnitt einer 4er-Karte kann entsprechend der aufgedruckten Verbindung für die Hin- oder die Rückfahrt genutzt werden.
 - (3) 4er-Karten werden bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen in unterschiedlicher Form ausgegeben. Die Entwertung erfolgt grundsätzlich wie auf der ausgegebenen Fahrkarte abgebildet. Befindet sich keine Information über die Entwertung auf der ausgegebenen Fahrkarte gilt Folgendes:
 - a) Wird eine 4er-Karte als vier abgetrennte bzw. abtrennbare Einzelabschnitte ausgegeben, erfolgt die Entwertung auf der Vorderseite jedes Einzelabschnittes.
 - b) Wird eine 4er-Karte nicht, wie unter Punkt a) beschrieben, ausgegeben, erfolgt die Entwertung je zweimal auf der Vorder- und Rückseite.
- Die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH gibt keine 4er-Karten aus.
- (4) Für jeden Einzelabschnitt einer 4er-Karte gilt: Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten sind als 24-Stunden-Karte, als Minigruppen-Tageskarten und als Gruppen-Tageskarten erhältlich.
- (2) Tagesfahrkarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits beim Verkauf erfolgt ist.
- (3) Tagesfahrkarten gelten 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Entwertung.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen, entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer und innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) 24-Stunden-Karten und Minigruppen-Tageskarten sind personengebunden und nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Vor- und Nachname aller mitreisenden Personen eingetragen sind. Eine Übertragung auf andere Personen ist ab Entwertung bzw. Namenseintrag nicht mehr möglich. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei Fahrkartenkontrollen ist nach Aufforderung die Identität durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachzuweisen. Bei Reisen von Schulklassen genügt ein Schulstempel (wahlweise auch der Stempel des Schulamtes) bzw. der Name der Schule und die Anzahl der Personen in den vorgesehenen Feldern der Minigruppen-Tageskarte.

4.1 24-Stunden-Karte

24-Stunden-Karten sind zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person erhältlich. 24-Stunden-Karten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen. 24-Stunden-Karten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben. Die Benutzung einer 24-Stunden-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Minigruppen-Tageskarte ist für bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen ohne Altersbeschränkung gültig. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen stattfinden.

4.3 Gruppen-Tageskarten

- (1) Das Angebot richtet sich an Gruppen mit mindestens 16 gemeinsam reisenden, fahrscheinpflichtigen Fahrgästen. Gruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.
- (2) Gruppenfahrten mit der Gruppen-Tageskarte müssen bis spätestens 10 Werktage vor Reisebeginn angemeldet werden. Aus der Anmeldung ergibt sich keine Beförderungsgarantie. Die Gruppenfahrten mit anderen Fahrkarten können zwecks Prüfung der Platzverfügbarkeit ebenfalls angemeldet werden.

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen- und Monatskarten sowie Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person. Eine Personenmitnahme ist nur für die, in den Tarifbestimmungen genannten Zeitfahrkarten möglich.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des, auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Auf Wochen- und Monatskarten ist der Vor- und Nachname des Fahrgastes in den vorgesehenen Feldern einzutragen.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt und sind bis zum achten Kalendertag nach Gültigkeitsbeginn bis 4:00 Uhr gültig. Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten sind ab ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr gültig. Ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung.
- (3) Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt und sind bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats bis 4:00 Uhr gültig. Im Vorverkauf erworbene Monatskarten sind ab dem ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr gültig. Ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für
 - (I) Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 - (II) ab 15 Jahren
 - (a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 BBiG, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (f) Personen, die ein Praktikum oder ein Volontariat absolvieren, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis, einem gültigen Studierendenausweis oder einer gültigen marego-Berechtigungskarte, für Personen gemäß § 5.2 Abs. 1 Nummer I ist der Alters- und Identitätsnachweis nicht erforderlich, solange für sie noch keine Schulpflicht besteht. Der Schülerausweis bzw. die marego-Berechtigungskarte muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein. Schülerausweise und marego-Berechtigungskarten des jeweils laufenden Schuljahres werden bis einschließlich des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden, anerkannt.
- (3) Auf ermäßigte Wochen- und Monatskarten ist der Vor- und Nachname des Fahrgastes in die vorgesehenen Felder einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind ab ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr und bis zum achten Kalendertag bis 4:00 Uhr gültig. Ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.
- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben Schülerfahrkarten an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Schülerfahrkarten sind personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar.

Schülerfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie werden für ein Schuljahr ausgegeben und gelten nicht in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Geltungsdauer für Schülerfahrkarten richtet sich nach den Regelungen der Satzung der jeweiligen Gebietskörperschaft. Verlorene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von dem ausgebenden Verkehrsunternehmen gebührenpflichtig ersetzt. Die Höhe der Gebühr wird mit örtlicher Bekanntgabe des ausstellenden Verkehrsunternehmens festgelegt.

5.3 Abo-Monatskarten

- (1) Abo-Monatskarten sind Monatskarten im Abonnement. Die Mindestvertragslaufzeit der Abo-Monatskarten beträgt 12 Monate, bei der Premium-Abo-Monatskarte 3 Monate. Die Vertragsbedingungen zu Abo-Monatskarten sind in der Anlage 5 aufgeführt. Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (2) Abo-Monatskarten werden entweder als personengebunden oder übertragbar ausgegeben. Die personengebundenen Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Für die Nutzung der ermäßigten Abo-Monatskarten gelten die Regelungen § 5 Nr. 5.2 Abs. 2.
- (3) Folgende Abo-Monatskarten werden ausgegeben: Premium-Abo-Monatskarte, persönliche Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Senioren-Abo-Monatskarte sowie Jobticket und Mieterticket als persönlich und als Premium. Darüber hinaus können weitere Monatskarten im Abonnement aufgrund von tariflichen Sonderaktionen und tariflichen Kooperationen mit besonderen Bestimmungen ausgegeben werden.

- (4) Die Premium-Abo-Monatskarte ist auf andere Personen übertragbar. Sie berechtigt montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig bis 4:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. An Wochenenden und Feiertagen gilt die Premium-Abo-Monatskarte verbundweit bis 4:00 Uhr des Folgetages. Die Premium-Abo-Monatskarte ermöglicht eine kostenlose Hundemithnahme ohne zeitliche Einschränkung.
- (5) Die persönliche Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen.
- (6) Die ermäßigte Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen. Zum Erwerb und zur Nutzung der ermäßigten Abo-Monatskarte sind Personen aus dem § 5 Nr. 5.2 Abs. 1 berechtigt.
- (7) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen. Sie wird nur für die Preisstufe MD ausgegeben und gilt ausschließlich in der Tarifzone Magdeburg (010). Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte gilt montags bis freitags nicht in der Zeit von 4:00 Uhr bis 9:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt sie ganztägig.
- (8) Die Senioren-Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen. Sie wird nur für die Preisstufe MD (gültig in der Tarifzone Magdeburg) und Preisstufe 12 (gültig im gesamten Verbundgebiet) ausgegeben. Die Senioren-Abo-Monatskarte berechtigt ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Zum Erwerb und zur Nutzung der Senioren-Abo-Monatskarte sind Personen ab 65 Jahren berechtigt. Maßgebend ist hier der erste Geltungstag der Senioren-Abo-Monatskarte. Die Senioren-Abo-Monatskarte ermöglicht eine kostenlose Hundemithnahme ohne zeitliche Einschränkung.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Für Fahrten über den Geltungsbereich der unter § 5 und § 11 Nr. 11.2, 11.4 und 11.5 genannten Zeitfahrkarten hinaus, kann eine Fahrkarte Anschlussfahrt erworben werden. Für Personen und Hunde, die im Rahmen der Mitnahmeregelung von Zeitfahrkarten mitgenommen werden, muss eine zusätzliche Anschlussfahrt gelöst werden. Anschlussfahrten können für Fahrten erworben werden, die
 - (a) in einer Tarifzone beginnen, in der auch die entsprechende Zeitfahrkarte gültig ist
 - oder
 - (b) in einer Tarifzone enden, in der auch die entsprechende Zeitfahrkarte gültig ist.

Es gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt.

- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum rabattierten Fahrpreis "Kind" dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der letzten Tarifzone des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte auf dem Weg, für den die Anschlussfahrt genutzt wird und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt gilt nur in Verbindung mit einer Zeitfahrkarte, die über die gesamte Dauer der Fahrt gültig ist.
- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.
- (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 4). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die zeitliche Gültigkeit der Regelung zur Preisstufe 12.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und als Monatskarte ausgegeben.
- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 4 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück-, Rund- oder Ringfahrten. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.
- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Im Vorverkauf erworbene Übergangsfahrkarten sind ab ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr und bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats bis 4:00 Uhr gültig, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des ersten Kalendertages des zweiten Folgemonats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einer Person im Alter von 6 Jahren oder älter sind.
- (2) Kindergartengruppen werden bis zur Einschulung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einem volljährigen Erziehenden sind. Das Begleitpersonal ist von der kostenlosen Beförderung ausgeschlossen.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich

befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.

- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahnschutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere werden unentgeltlich befördert, wenn sie in einem geeigneten Behältnis sicher untergebracht sind.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem geeigneten Behältnis sicher untergebracht ist, ist eine Fahrkarte zum rabattierten Fahrpreis "Kind" zu erwerben. Dies gilt nicht für Inhaber ausgewählter Abo-Monatskarten, die eine kostenlose Hundemitnahme inkludieren.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind
 - elektrohilfsmotorisierte Fahrräder (E-Bikes),
 - versicherungsfreie und versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs).

Nicht Gleichgestellt sind

- allen anderen motorbetriebenen Fahrzeuge, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor,
- dreirädrige Fahrräder, Lastenräder.

bei diesen handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs - BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH und Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH - ein Fahrrad bzw. ein elektrohilfsmotorisiertes Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.
- (3) Im Übrigen gelten gemäß § 12 Nr. 12.3 dieser Tarifbestimmungen Sonderregelungen für die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung von Sachen. Die entgeltliche und die unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.
- (2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator, 1 Rodelschlitten, 1 tragbares Musikinstrument und 1 Kinderfahrrad bis 20 Zoll Radgröße werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.
- (3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht, ist eine Fahrkarte zum Fahrpreis "Kind" in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.
- (4) Die Tarifierung der Beförderung von Tretrollern erfolgt analog zu E-Tretrollern.

9.4 Besondere Mitnahmeregelungen auf den Fähren

Für die Fähre in Magdeburg-Westerhüsen gelten besondere Mitnahmeregelungen. Die Tarifbestimmungen für die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren werden in § 12.8 geregelt.

9.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen

- (1) Als E-Tretroller werden Elektrokleinstfahrzeuge gemäß der Definition aus dem Paragraphen 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 06.06.2019 definiert. Die Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen des Typs Segway ist ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten als E-Tretroller auch sonstige selbstbalancierende Fahrzeuge, die leichter als 25 kg sind. Das Bestehen der Versicherungspflicht hat keinen Einfluss auf die Beförderung und Tarifierung der E-Tretroller.
- (2) Ein zusammengeklappter E-Tretroller wird unentgeltlich befördert. Für die Beförderung finden die Regelungen aus dem § 9.3 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Sachen“ ihre Anwendung.
- (3) Ein nicht zusammengeklappter E-Tretroller wird gemäß des § 9.2 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Fahrrädern“ wie ein Fahrrad behandelt.

§ 10 Regelungen für Verbundraum-übergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden.

Für Fahrten mit Nahverkehrszügen von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind grundsätzlich vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Deutschlandtarif bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern, Institutionen, Unternehmen oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten, Mitarbeiter-, Teilnehmer- oder Gästeausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » das marego-Logo tragen und
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ausweisen.

11.2 Jobtickets und Mietertickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen bzw. juristischen Personen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Jobtickets sowie Mietertickets zur Weitergabe an Dritte über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für das Jobticket bzw. Mieterticket wird eine entsprechende besondere Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des Jobtickets bzw. Mietertickets hängt von der Tarifbasis, der Gesamtabnahmemenge und von der Höhe des Zuschusses ab.

- (1) Das Jobticket wird an Mitarbeiter eines Unternehmens bzw. einer Institution weitergegeben.
- (2) Das Mieterticket wird an Personen weitergegeben, die im Wohnraummietverhältnis mit einem Vermieter stehen.
- (3) Die Tarifbasis des personengebundenen Jobtickets bzw. Mietertickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte.
- (4) Die Tarifbasis des Premium-Jobtickets bzw. Premium-Mietertickets richtet sich nach den Bestimmungen der Premium-Abo-Monatskarte.

11.3 Otto-City-Card

- (1) Die Otto-City-Card ist ein Stadtpass der Landeshauptstadt Magdeburg für einkommensschwache Personen. Die Voraussetzungen zur Ausgabe und Erhalt sowie Nutzung der Otto-City-Card richten sich nach Festlegungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Ein Kunde mit einer Otto-City-Card kann an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen pro Monat Fahrkarten ab einem Einkaufswert von 5 Euro unter Anrechnung von Otto-City-Card-Guthaben für die Tarifzone Magdeburg (010) erwerben. Die Erstattung der Fahrkarten ist ausgeschlossen.

11.4 Semestertickets

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Direktstudierende von Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen ausgegeben bzw. es wird der Nachweis einer Fahrtberechtigung über Studierendenausweise vertraglich vereinbart. Sie sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Grundlage der Semestertickets bilden Verträge, die zwischen marego und den Studieneinrichtungen abgeschlossen werden. Die Semestertickets gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Semestertickets sind nicht auf andere Personen übertragbar. Für Semestertickets bestehen keine zusätzlichen Mitnahmeregelungen. In den Zügen ist ein Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen.

11.5 Schülerfreizeitkarte

- (1) Die Schülerfreizeitkarte ist eine vergünstigte Monatskarte für Kinder und Vollzeitschüler. Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen:
 - (a) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
 - (b) Vollzeitschüler folgender allgemeinbildender Schulen: Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, freie Waldorfschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen,
 - (c) Vollzeitschüler folgender berufsbildender Schulen: Berufsfachschulen, Fachoberschulen, beruflichen Gymnasien,
 - (d) Absolvierende des Berufsvorbereitungsjahres und Berufsbildungsjahres,
 - (e) Vollzeitschüler, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) förderungswürdig ist,
 - (f) Vollzeitschüler der ausländischen Schulen, die den Schultypen aus den Buchstaben b bis e entsprechen.
- (2) Die Schülerfreizeitkarte gilt nicht für: Auszubildende, Studierenden, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs- und Fachschulen, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.
- (3) Die Berechtigung zur Nutzung ist für unter Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannte Berechtigte durch einen Schülerschein oder eine marego-Berechtigungskarte nachzuweisen. Der Vollzeitschülerstatus soll dabei eindeutig nachgewiesen werden, insbesondere bei Schülern an Berufsschulzentren. Ist das anhand des Schülerscheines oder der marego-Berechtigungskarte nicht möglich, ist zusätzlich eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung mit der Bestätigung des Vollzeitschülerstatus mit sich zu führen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren müssen in der Lage sein, ihr Alter durch ein Dokument mit Lichtbild bzw. eine marego-Berechtigungskarte nachweisen zu können.
- (4) Die Schülerfreizeitkarte gilt für unter der Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannte Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Maßgebend ist der erste Geltungstag der Schülerfreizeitkarte.
- (5) Die Schülerfreizeitkarte berechtigt zum beliebig häufigen Fahren innerhalb des gesamten Verbundgebietes (Preisstufe 12) in den folgenden Zeiträumen:

- a. an Schultagen von 14:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages,
- b. an Wochenenden, Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt und an den gesetzlichen Ferientagen des Landes Sachsen-Anhalt ganztägig bis 4:00 Uhr des Folgetages.
- c. Die Schülerfreizeittkarte gilt in Kombination mit einer zum Zeitpunkt der Fahrt gültigen Zeitfahrkarte auch an Schultagen ganztägig bis 4:00 Uhr des Folgetages.

- (6) Die Schülerfreizeittkarte wird mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Im Vorverkauf erworbene Schülerfreizeittkarten sind ab dem ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr und bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats bis 4:00 Uhr gültig, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.
- (7) Die Schülerfreizeittkarte ist personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn der Vor- und Nachname in die dafür vorgesehenen Felder unauslöschlich und deutlich lesbar eingetragen wird.

11.6 Tarifliche Sonderaktionen

marego kann vorübergehend entweder nur zeitlich oder nur örtlich oder zeitlich und örtlich begrenzte tarifliche Sonderangebote anbieten. Die Sonderaktionen sind nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bei den Genehmigungsbehörden anzuzeigen und nach PBefG und AEG bekanntzugeben.

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen in den Nahverkehrszügen

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte Fahrkarten des Deutschlandtarifes ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen des Nahverkehrs erfolgt. Diese sind jedoch nur in den Nahverkehrszügen gültig.
- (2) Soldaten der Bundeswehr werden in den Nahverkehrszügen unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die, für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.

12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- (1) Gegen Vorlage einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie nutzen. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum rabattierten Fahrpreis "Kind". Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht auf andere Personen übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 4 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr.3.1. Abs. 2. Die Fahrkarte Landeslinie kann über die unter der Anlage 7 und 8 genannten Vertriebskanäle aller Verkehrsunternehmen erworben werden, ansonsten ist der Erwerb der Fahrkarte Landeslinie nur bei dem Verkehrsunternehmen möglich, welches die jeweilige Landeslinie betreibt.
- (2) Folgende Bahnfahrkarten werden zur Fahrt auf den landesbedeutsamen Linien anerkannt:
 - a. Quer-durchs-Land-Ticket
 - b. BahnCard 100.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für landesbedeutsame Linien, die im Verzeichnis der Linien mit tariflichen Sonderregelungen unter www.marego-verbund.de aufgeführt sind.

12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

12.3.1 Kurzstrecke

- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ausschließlich in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrkarten der Kurzstrecke gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010) grundsätzlich für eine Fahrt bis zur 3. Haltestelle unabhängig vom Fahrweg, wobei die Einstieghaltestelle nicht mitgezählt wird. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen. Der Inhaber einer Kurzstrecke darf nur in Fahrtrichtung umsteigen
- (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden zum Normalpreis für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Kurzstrecke sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ausgegebenen Fahrkarten einer Kurzstrecke sind stets entwertet. Die Kurzstrecke kann über die unter der Anlage 7 und 8 genannten Vertriebskanäle aller Verkehrsunternehmen erworben werden, ansonsten ist der Erwerb der Kurzstrecke nur bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG möglich.

12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) In den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist für die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads eine Fahrradkarte MVB zu lösen. Davon ausgenommen sind Inhaber von Zeitfahrkarten gemäß § 5 und § 11. Sie benötigen keine zusätzliche Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrads oder eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads. Generell ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. von elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG lediglich von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an den Wochenenden und feiertags ganztägig möglich.
- (2) Die Fahrradkarte MVB berechtigt zur Beförderung eines Fahrrades in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrradkarte MVB gilt nur in der Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. Die Gültigkeit der Fahrradkarte MVB ab der Entwertung entspricht der Gültigkeit der Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. In der Kombination mit einem Einzelabschnitt der 4er-Karte gilt die Fahrradkarte MVB wie dieser Einzelabschnitt. In Verbindung mit dem City-Ticket und der BahnCard 100 sowie mit übrigen Fahrkarten, deren Geltungszeit länger als 1 Tag dauert, gilt die Fahrradkarte MVB 60 Minuten ab Entwertung. Die Regelung § 2.3 Abs. 3 wird angewandt.

12.4 City-Ticket

Fernverkehrsfahrkarten, die mit dem Zusatz „+City“ versehen sind, berechtigen zur Nutzung aller öffentlicher Nahverkehrsmittel für alle auf der Fahrkarte eingetragenen Personen in der Tarifzone Magdeburg (010).

Die genannten Fahrkarten berechtigen an der Startadresse der Reise zur einmaligen Fahrt in Richtung Startbahnhof sowie nach Ankunft am Zielbahnhof zur einmaligen Fahrt in Richtung auf die endgültige Zieladresse, bei Rückfahrkarten auch am Tag der Rückfahrt (aufgedrucktes Reisedatum) zur Fahrt zum Bahnhof. Die Regelungen zur kostenlosen Kindermitnahme richten sich nach dem Fernverkehrstarif.

12.5 Gegenseitige Tarifierkennung

Nach Bekanntgabe werden Fahrkarten gemäß anderen Tarifen im vorgegebenen Umfang auf festgelegten Linien bzw. Linienabschnitten anerkannt. Die Bekanntgabe und ein Verzeichnis der Linien mit diesen Sonderregelungen werden unter www.marego-verbund.de/linien veröffentlicht.

12.6 Besondere Tarifbestimmungen für den Fährverkehr

12.6.1 Sonderregelungen für die Fähren in Magdeburg

- (1) Auf der Fähre Magdeburg-Westerhüsen ist die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren zulässig. Für PKW, Kraftrad, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Reittiere und andere Nutztiere ist jeweils eine Einzelfahrt der Preisstufe Magdeburg zu lösen. Eine unentgeltliche Mitnahme ist nur Inhabern einer Premium-Abo-Monatskarte oder einer Senioren-Abo-Monatskarte möglich. Ein Fahrgast darf während einer Fahrt nur eines der o. g. Fahrzeuge oder Tiere mitnehmen.
- (2) Auf den Fähren in Magdeburg ist die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads kostenlos.

12.6.2 Sonderregelungen für die Fähre Ferchland-Grieben

- (2) Für die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren auf der Fähre Ferchland-Grieben wird ein Zuschlag erhoben.
- (3) Der Zuschlag wird in 3 Entgeltklassen unterteilt:
 - a. Entgeltklasse 0 für:
 - i. Kraftfahrzeuge mit zwei Rädern, Anhänger und Beiwagen inkludiert,
 - ii. Fahrräder, Anhänger und Beiwagen inkludiert,
 - iii. alle im Fahrzeug befindlichen Nutztiere,
 - iv. Anhänger und Beiwagen für die Entgeltklassen A und B,
 - v. alle anderen Fahrzeuge, die keiner anderen Entgeltklasse zuordbar sind.
 - b. Entgeltklasse A für:
 - i. Kraftfahrzeuge mit vier Rädern bis zum 3,5 t Gewicht,
 - ii. alle Nutztiere im Gespann und Fuhrwagen
 - iii. Wohnanhänger
 - c. Entgeltklasse B für:
 - i. Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gewicht.
- (4) Für Zuschläge der Entgeltklassen 0, A und B werden folgende Fahrkartenarten ausgegeben:
 - a. Einzelfahrt die einen Richtungsbezug hat. Umstiege, Rück- Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
 - b. 10er-Karte, die aus 10 Abschnitten besteht. Jeder Abschnitt gilt wie eine Einzelfahrt (ausgenommen Abs. 13)
- (5) Zuschlagsbezogene Fahrkarten vom Abs. 2 sind nicht auf andere Personen bzw. Fahrzeuge oder Nutztiere übertragbar und gelten nur auf der Fähre Ferchland- Grieben.
- (6) Bei Abschleppfahrzeugen ist der Zuschlag für je ein abgeschlepptes Fahrzeug zusätzlich zu entrichten.
- (7) Die Mitnahme von Nutztieren, die nicht im Gespann und nicht im Fahrzeug transportiert werden können, bedarf es eine Fahrkarte der Preisstufe N für Erwachsene (ohne Ermäßigung) je Nutztier.
- (8) Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrers bzw. eines Halters, der Nutztiere im Gespann führt, sind im Zuschlag der Entgeltklasse 0, A und B inkludiert. Eine zusätzliche Fahrkarte ist hierfür nicht notwendig.
- (9) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben befugt sind, sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen (BOS), werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, sofern sie sich im Einsatz befinden.
- (10) Die Fahrpreise für den Zuschlag befinden sich in Anlage 3 (Fahrpreistabelle). Die Fahrpreise der Einzelfahrt des jeweiligen Zuschlags werden nach Wochentagen in zwei Kategorien differenziert:
 - a. Fahrpreise, die von Montag bis Freitag gelten, mit Ausnahme der Feiertage,
 - b. Fahrpreise, die an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt gelten.
- (11) Der Zuschlag für ein versicherungspflichtiges Fahrzeug ist nur in Verbindung mit der zu dem Fahrzeug gehörenden Zulassungsbescheinigung Teil I gültig, falls für das Fahren mit dem Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde. Ein Fahrgast, der ein versicherungspflichtiges Fahrzeug mitnimmt, hat nach Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur oder Betriebspersonal die Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeugs bzw. des Anhängers vorzuzeigen.

§ 13 Länder-Tickets

Sachsen-Anhalt-Tickets, Sachsen-Tickets und Thüringen-Tickets werden in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt, auf

denen der marego-Tarif gilt, anerkannt. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen der Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets. Der Verkauf des Sachsen-Anhalt-Tickets erfolgt auch durch die Verkehrsunternehmen des marego.

Teil B: Beförderungsbedingungen

Diese Beförderungsbedingungen enthalten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)“, nach der „Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)“ und die "Verordnung über den Betrieb von Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fährbetriebsordnung-FäV)" sowie die *Besonderen* Beförderungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. *Im Eisenbahnverkehr gilt die EVO.* Im Fährverkehr gilt die FäV. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. *werden von den Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV verwiesen.* Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz,*
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, *die unter das Waffengesetz fallen,* es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. extrem verschmutzte und / oder übelriechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,
 6. Personen, die sich negativ gegenüber anderen Fahrgästen verhalten und diese belästigen,
 7. Fahrgäste auf Rollschuhen oder Inlineskatern.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die 6 Jahre oder älter sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein, als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen, in Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen. Der Gebrauch von elektrischen Zigaretten und Zigarren ist in Fahrzeugen ebenfalls untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.
 8. Tonwiedergabegeräte und Tonrundfunkempfänger (auch mit Kopfhörern) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels eines Piktogramms angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notbremse, Signalanlagen u.ä.) missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,

12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Sportgeräte wie z.B. Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. in Straßenbahnen und Bussen Speisen und Getränke zu verzehren. Bei Verschmutzungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 40 Euro erhoben werden.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge an den Haltestellen oder im Fahrzeug vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen des Haltewunschalters anzuzeigen. Busse im Linienverkehr sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrpersonal zu betreten. Dabei ist dem Fahrpersonal unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am Entwerter zu entwerfen. Bei Bedarf ist, je nach vertrieblicher Verfügbarkeit, ein gültiger Fahrausweis am Automaten im Fahrzeug oder beim Fahrpersonal zu erwerben. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sperrigem Gepäck können weiterhin die dafür vorgesehene zweite Tür der Busse nutzen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge /Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.
- (4) Für die Benutzung der Fährn gilt § 9 der FäV, insbesondere Absatz 1: Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fährre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (7) Bei *vorsätzlicher* Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden folgende Kosten erhoben:
- » Verunreinigung geringen Ausmaßes: 40 Euro
 - » Beschädigungen geringen Ausmaßes:
 - » bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti): 60 Euro
 - » bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching): 125 Euro und
 - » bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Nothammer, Feuerlöscher): 50 Euro
- zuzüglich der entstehenden Kosten zur Schadensbehebung.
- Die Kosten werden gegen denjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens wird zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.
- Ist infolge der vorsätzlichen Verunreinigung eine sofortige Auswechslung des Fahrzeugs erforderlich, so sind neben den Reinigungskosten die Kosten für die Auswechslung des Fahrzeugs zu zahlen.
- Bei Beschädigungen der Objekte, die zu Betriebsstörungen führen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren), werden dem Verursacher die Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Die Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Ist eine Auswechslung eines Fahrzeugs erforderlich, werden die Kosten für die Auswechslung und die Wiederherstellung zzgl. dem Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 sowie bei Störungen des mobilen Fahrkartensystemen in Bussen und Straßenbahnen – nicht an das Fahr-, sondern nach Möglichkeit an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort und Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr und in den Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG wird bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherungseinrichtungen ein Betrag in Höhe von 200 Euro fällig.
- (10) Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. § 127 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Konzessionsinhaber) verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen, soweit nicht eine entwertete Fahrkarte am mobilen Fahrkartensystem erworben wurde. Im Eisenbahnverkehr der DB Regio AG sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeugs auf den Stationen zu entwerten.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal bzw. dem Fahrkartenkontrolleur auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zutritt grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch die Fahrkarte in den Nahverkehrszügen beim Fahrkartenkontrolleur erworben werden.
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort beim Verkaufs- bzw. Fahrpersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (9) Für Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte auf bestätigtem Vordruck werden die folgenden Bearbeitungsentgelte erhoben:
 - » Regionalverkehre Start Deutschland GmbH BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH: kein Entgelt
 - » DB Regio AG: 7,50 Euro
 - » Ostdeutsche Eisenbahn GmbH - keine Ausgabe von Fahrpreis- und Fahrplanauskünften auf einem bestätigten Vordruck.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln, mehr als 20 Münzen anzunehmen, Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent anzunehmen sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u. a. m.) ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Fahrgast das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 Euro (bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe) sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (5) Bei Ausfall des Verkaufsautomaten ist eine Fahrkarte beim Fahrpersonal zu erwerben. Die mobilen Verkaufsautomaten in den Fahrzeugen können als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 5 Cent bis 2 Euro und je eine Banknote im Wert von 5 Euro bis 50 Euro in Abhängigkeit des Kaufpreises und der Fahrkarte annehmen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe außer Betrieb gesetzt ist, ist der Fahrgast angehalten, passend zu zahlen. Darauf wird der Fahrgast unter Abbildung der entsprechenden Münzen oder Banknoten auf dem Bediendisplay besonders hingewiesen. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, auch Berechtigungskarten, die entgegen den Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden grundsätzlich ersatzlos eingezogen; dies gilt insbesondere für

Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder / und unrechtmäßig erworben wurden,
6. vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden,
7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
8. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarif-änderung) verfallen sind,
10. ohne das erforderliche, fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
11. in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder bei denen die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden oder bei denen eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen, durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen, nicht mehr prüfbar ist,
12. nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrkarten und Berechtigungskarten werden zur Anzeige gebracht.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder das amtliche Personaldokument mit Lichtbild auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der Deutschen Bahn AG und der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH eine Fahrpreisnacherhebung (FN), bzw. bei der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH eine Quittung für das Erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitfahrkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – sofern der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. erklärt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber der Fahrkarte bei der Fahrkartenkontrolle nicht bestätigt werden kann, oder wenn er erklärt unter die Mitnahmeregelung zu fallen, aber die Mitnahmeabsicht des Inhabers der Fahrkarte nicht vor der Fahrt bestand, sondern erst während der Fahrt entsteht.
 6. eine gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarte vorweist.

Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast seine Fahrt fortsetzen, muss er unverzüglich eine gültige Fahrkarte für die Weiterfahrt ab der Haltestelle, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Fahrgastes ohne gültige Fahrkarte durch das Prüfpersonal folgt, im Fahrzeug erwerben.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen werden, ergibt sich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, die Fahrkarte bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.

- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7 Euro (zzgl. Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro), wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrkarte (nicht auf andere Personen übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte zum gültigen Tarif nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4er-Karten auf alle Einzelabschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Eine Rücknahme von Gruppen-Tageskarten und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises sind einen Tag vor Fahrtantritt und abzüglich einer Gebühr von 2 Euro möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden Gruppen-Tageskarten nicht erstattet. Bei einer Teilstornierung wird die alte Gruppen-Tageskarte durch eine neue ersetzt. Der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Gruppen-Tageskarte wird abzüglich einer Gebühr von 2 Euro erstattet. Eine Teilstornierung ist bis ein Tag vor Fahrtantritt möglich.
- (3) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Fahrkarten für Einzelfahrten, Einzelabschnitte von 4er-Karten, Fahrkarten für Kurzstrecke sowie Tagesfahrkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (4) Wird eine Zeitfahrkarte (außer Abo-Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitfahrkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitfahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitfahrkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt der Erstattung kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitfahrkarten (nicht auf andere Personen übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung von Abo-Monatskarten unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß § 10 (6) dieser Beförderungsbedingungen möglich. Bei der Erstattung von persönlichen Abo-Monatskarten (ermäßigte Abo-Monatskarte, personengebundene Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Senioren-Abo-Monatskarte) wird für jeden Tag der Reise-unfähigkeit 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet.

Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Die Reiseunfähigkeit muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

- (5) Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat.
Die Gültigkeit der Fahrkarten, deren Preis gemäß Tarifbestimmungen, § 2.5 erhöht wird, bleibt längstens 3 Monate ab dem Datum der Preiserhöhung bestehen, wobei die Regelungen der Tarifbestimmungen zur Entwertung und Gültigkeit der Fahrkarten unberührt bleiben. Bis dahin werden diese Fahrkarten als Fahrkarten zum gültigen Tarif anerkannt.

Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Für über Abonnement und online ausgegebene Fahrkarten gelten abweichende Regelungen gemäß Anlage 5 § 8 Abs. 5 und Anlage 8 § 3 der Tarifbestimmungen marego.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe, sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Bei Anträgen auf die Erstattung des Beförderungsentgeltes für Fahrkarten, deren Preis erhöht wurde, gelten folgende Regelungen:

- (1) Wenn der Antrag innerhalb des ersten Monats ab der Preiserhöhung gestellt wird, entfällt das Bearbeitungsentgelt.
- (2) Wenn der Antrag nach dem ersten Monat ab der Preiserhöhung gestellt wird, beträgt das Bearbeitungsentgelt pro Fahrkarte 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Bei Sammelanträgen für mehr als 5 Fahrkarten beträgt das Bearbeitungsentgelt das Fünffache der Höhe des einzelnen Bearbeitungsentgeltes.

Die etwaige Überweisungsgebühr bleibt davon unberührt.

- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (8) Für abhanden gekommene Fahrkarten erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck¹ und sonstige Sachen werden *nur* bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Die eingebauten Akkus der Elektrokleinstfahrzeuge und elektrohilfsmotorisierten Fahrräder dürfen während der Beförderung nicht entnommen, geladen oder anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.
Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
 4. Elektrokleinstfahrzeuge des Typs Segway.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.
Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen.
Elektromobile Seniorenfahrzeuge, die inklusive Nutzer das bauartbedingte, zulässige Gesamtaufnahmegewicht der Fahrzeugrampe des Fahrzeuges oder an Bahnhöfen übersteigen, werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert.
Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) E-Scooter werden mit Fahrer in Linienbussen befördert, soweit
- der E-Scooter nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (in der jeweils gültigen Verfassung des Verkehrsblattes vom Jahr 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) freigegeben ist,
 - sich der Linienbus für den Transport eignet,
 - der Fahrgast den E-Scooter nach den Vorgaben im Bus aufstellt und
 - die weiteren Voraussetzungen des im ersten Anstrich benannten Erlasses erfüllt werden.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.
Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Für die Mitnahme von Fahrzeugen und land-/forstwirtschaftlichen Geräten gelten die Bestimmungen zu Lasten und Lastenbeschränkungen aus § 9 Abs. 2 und 3 FäV sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 FäV.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 der Beförderungsbedingungen marego sowie § 9 der Tarifbestimmungen marego entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten, geschlossenen Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie weitere Assistenzhunde (z.B. Epilepsiehunde) sind zur Beförderung stets zugelassen.
Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, geschlossenen Behältern mitgenommen werden. Hiervon sind die Fähren in Magdeburg ausgeschlossen, hier gilt § 9 Abs. 4 FäV.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen die Absätze (2), (4), oder (5) wird ein Betrag in Höhe von 30 Euro erhoben.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des zuständigen Verkehrsunternehmens, nach den für dieses Fundbüro geltenden jeweiligen Bedingungen zurückgegeben. Für den Versand der Fundsachen wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Bei der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH wird keine Gebühr erhoben.
Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast

¹ Die Definition des Handgepäckes entnehmen Sie bitte den marego-Tarifbestimmungen.

an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht
1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,
 2. für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
 3. bei Schäden, verursacht durch den Fahrgast bzw. von ihm mitgeführte Sachen oder Tiere.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen) bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in der Anlage 6 „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen“ geregelt.

§ 16 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden dabei berücksichtigt. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen

- (1) Es werden flexible Bedienformen angeboten. Diese sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- (2) Die Nutzung flexibler Bedienformen, welche nicht durch die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG angeboten werden, ist für Fahrten, deren gewünschter Start- und Zielpunkt innerhalb der Stadt Magdeburg liegt, ausgeschlossen.
Weitere spezielle Nutzungsbedingungen werden ggf. in den Fahrplänen beschrieben und/oder ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Mit der Anmeldung eines Fahrtwunsches entsprechend den ausgewiesenen Anmeldeverfahren für den Rufbus und der Annahme durch das Verkehrsunternehmen kommt ein Beförderungsvertrag zu Stande. Dieser ist ohne weitergehende Ansprüche durch den Fahrgast bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei Fahrten vor 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr des Vortages – kündbar. Die Verkehrsunternehmen können in Einzelfällen auch kürzere Abmeldefristen zulassen. Zur Identifikation muss der Fahrgast in der Lage sein, sich bei Aufforderung durch das Fahrpersonal mit einem Lichtbildausweis ausweisen zu können.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Fahrgäste, welche trotz zu Stande gekommenen Beförderungsvertrages die Fahrt zwei Mal nicht antraten und auch nicht abbestellten, einmal abzumachen. Nach erfolgloser Abmahnung behält sich das Verkehrsunternehmen vor, den Fahrgast zeitweilig von der Beförderung im Rufbus auszuschließen und ihm die durch die Vertragsverletzung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Ermittlung der Fahrtroute des Rufbusses und die Koordinierung mehrerer Fahrtwünsche im Bediengebiet des Verkehrsunternehmens werden durch die Dispositionszentrale des Unternehmens vorgenommen. Der für den angemeldeten Fahrtwunsch disponierte Fahrweg kann vom Fahrweg der festen fahrplanmäßigen Linienfahrten der betreffenden Linie(n) abweichen. Ein Anspruch auf kürzesten Fahrweg besteht nicht.
- (6) Im Übrigen sind die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern beim Verkehrsunternehmen anzumelden. Für die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern gelten darüber hinaus die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Verzeichnis der Verkehrsunternehmen im Verbundraum

- BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH
- DB Regio AG
- Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH
- Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
- Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
- Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
- Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
- Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

Anlage 3
Fahrpreistabelle

PS	Einzelfahrt		4er-Karte		24-Stunden-Karte		Anschlussfahrt		Minigruppen-Tages- karte
	normal	Kind ¹	normal	Kind ¹	normal	Kind ¹	normal	Kind ¹	
N	1,80 €	1,40 €	6,90 €	5,30 €	3,00 €	2,30 €	-	-	6,70 €
MD	2,90 €	2,20 €	11,60 €	8,80 €	7,10 €	5,40 €	-	-	16,50 €
1	2,80 €	2,10 €	10,70 €	8,00 €	6,10 €	4,60 €	-	-	13,60 €
2	3,60 €	2,70 €	13,80 €	10,30 €	8,80 €	6,60 €	2,80 €	2,10 €	19,40 €
3	4,40 €	3,30 €	16,80 €	12,60 €	10,60 €	8,00 €	3,60 €	2,70 €	21,90 €
4	5,20 €	3,90 €	19,90 €	14,90 €	12,70 €	9,60 €	4,40 €	3,30 €	25,40 €
5	6,10 €	4,60 €	23,30 €	17,60 €	14,90 €	11,20 €	5,20 €	3,90 €	29,80 €
6	7,40 €	5,60 €	28,30 €	21,40 €	17,00 €	12,80 €	6,10 €	4,60 €	31,60 €
7	8,40 €	6,30 €	32,10 €	24,10 €	19,30 €	14,60 €	7,40 €	5,60 €	34,50 €
8	9,30 €	7,00 €	35,50 €	26,70 €	21,60 €	16,30 €	8,40 €	6,30 €	37,20 €
9	10,70 €	8,00 €	40,90 €	30,60 €	23,50 €	17,70 €	9,30 €	7,00 €	39,60 €
10	11,90 €	8,90 €	45,50 €	34,00 €	25,30 €	19,10 €	10,70 €	8,00 €	41,20 €
11	13,10 €	9,80 €	50,00 €	37,40 €	26,70 €	20,20 €	11,90 €	8,90 €	42,00 €
12	13,40 €	10,10 €	51,20 €	38,60 €	27,00 €	20,40 €	13,10 €	9,80 €	43,20 €

Gruppen- Tages- karte p. P.	Wochenkarte		Monatskarte		Abo-Monatskarte		
	normal	ermäßigt ²	normal	ermäßigt ²	Premium	ermäßigt ²	persönlich
1,40 €	19,20 €	14,70 €	57,60 €	44,10 €	52,80 €	28,00 €	29,00 €
3,60 €	25,10 €	-	75,30 €	57,30 €	65,80 €	46,06 €	48,80 €
2,70 €	23,30 €	17,80 €	69,80 €	53,40 €	59,32 €	48,06 €	50,00 €
3,90 €	33,50 €	25,60 €	100,40 €	76,90 €	92,03 €	69,21 €	81,16 €
4,20 €	40,80 €	31,20 €	122,40 €	93,60 €	112,20 €	84,24 €	98,94 €
5,20 €	48,40 €	37,00 €	145,20 €	111,00 €	133,10 €	99,90 €	117,37 €
6,10 €	55,90 €	42,70 €	167,80 €	128,30 €	153,82 €	115,47 €	135,64 €
6,40 €	67,10 €	51,30 €	201,30 €	153,90 €	184,53 €	138,51 €	162,72 €
7,00 €	73,70 €	56,30 €	221,00 €	169,00 €	202,58 €	152,10 €	178,64 €
7,60 €	83,00 €	63,40 €	249,00 €	190,40 €	228,25 €	171,36 €	201,28 €
8,10 €	91,50 €	69,90 €	274,50 €	209,80 €	251,63 €	188,82 €	221,89 €
8,40 €	95,20 €	72,70 €	285,60 €	218,50 €	261,80 €	196,65 €	230,86 €
8,60 €	102,90 €	78,60 €	308,80 €	236,10 €	283,07 €	212,49 €	249,61 €
8,80 €	105,20 €	80,40 €	315,60 €	241,20 €	289,30 €	217,08 €	255,11 €

- 1 Gilt für ein Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren; einen Hund, der nicht in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird; einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sperrigen Gegenstand;
- 2 Gilt für Berechtigte gemäß § 5 Nr. 5.2. Tarifbestimmungen

Die Preise der Fahrkartenarten für Zuschläge der Fähre Ferchland-Grieben gemäß Teil A, § 12.6.2 sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Preistabelle für Fahrzeugbeförderung				
Zuschlag	Fahrkartenart	Einzelfahrt		10er-Karte
		montags - freitags	An Wochenenden und Feiertagen	
		gilt am Tag der Fahrt		
	Entgeltklasse A	5,50 €	6,50 €	42,00 €
	Entgeltklasse B	12,00 €	13,00 €	96,00 €
	Entgeltklasse 0	3,00 €	3,60 €	25,00 €

Für die Tarifzone Magdeburg werden zusätzlich die 9-Uhr-Abo-Monatskarten für 46,50 € ausgegeben. Darüber hinaus werden für die Tarifzone Magdeburg (010) die Senioren-Abo-Monatskarten für 47,99 € ausgegeben; für das gesamte Verbundgebiet werden Senioren-Abo-Monatskarten für 60,00 € ausgegeben.

Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse wird als Einzelfahrt und Monatskarte jeweils preisstufenunabhängig bei den Schienenverkehrsunternehmen angeboten. Die Einzelfahrt kostet 2,80 €, die Monatskarte 29,00 €.

Gegen Vorlage von BahnCard 25 oder BahnCard 50 kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie nutzen. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht dem Preis einer Einzelfahrt Kind. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gültig.

Die Kurzstrecke ist für 1,90 € zu erwerben.

Die Schülerfreizeitkarte kostet im Monat 20,00 €.

Die Fahrradkarte MVB kostet 2,10 €.

Anlage 4

Geltungsdauer von Einzelfahrten, Einzelabschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinien

Preisstufe	Gültigkeitsdauer in Stunden
N	0,5
MD	1,0
1	1,0
2	1,0
3	1,5
4	1,5
5	2,0
6	2,0
7	2,5
8	2,5
9	3,0
10	3,0
11	3,0
ab 12	3,5

Anlage 5**Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung
eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)****§ 1 Voraussetzungen des Abonnements**

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Verkehrsunternehmen geschlossen werden:
 - » DB Regio AG (nachfolgend DB)
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend MVB)Änderungen, Verlustmeldung, Kündigung und Unterbrechungsanträge sowie die Anzeigepflicht gemäß § 7 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde.
Nach Bekanntgabe können auch weitere Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 2 Abo-Monatskarten gemäß den Bestimmungen dieser Anlage ausgeben.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Abo-Monatsbeträgen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) in einem Betrag) sowie sonstige fällige Beträge von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.
Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Kraft.
- (3) Das Eigentum an der Abo-Monatskarte erwirbt der Abonnent erst, wenn der erste Abo-Monatsbetrag (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten) durch das Verkehrsunternehmen abgebucht werden konnte.
- (4) Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des marego.
- (5) Verkaufs- / Servicestellen der Verkehrsunternehmen:
 - » DB:
 - » DB Reisezentrum Hauptbahnhof Magdeburg
 - » DB-Agenturen
 - » DB Vertrieb GmbH, Postfach 800329, 21003 Hamburg
 - » Handy-Ticket-App "DB Navigator"
 - » MVB:
 - » MVB-Kundenzentrum „Abo-Büro“, Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg.
 - » Alle MVB-Verkaufsstellen
 - » Webshop (Abo-Online mit der Internetadresse <https://abo.mvbn.net>)
- (6) Die Abo-Monatskarte kann sowohl physisch als auch digital erworben werden und besteht jeweils aus zwei Elementen. Die physische Abo-Monatskarte setzt sich zusammen aus der Abo-Stammkarte und der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke. Die digitale Abo-Monatskarte (im Folgenden Abo-Handy-Ticket genannt) besteht aus den persönlichen Daten und einem Lichtbild des Abonnenten. Weitere Bestimmungen dazu werden unter § 6 geregelt.
- (7) Bei der Nutzung der Abo-Monatskarte auf Chipkarte gelten stets vorrangig die Bestimmungen der Anlage 9.

§ 2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

§ 3 Vertragsabschluss und -dauer

- (1) Das Abonnement kann beantragt werden von Personen ab 18 Jahren bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Monatskarten-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Abo-Stammkarte inkl. Abo-Monatswertmarken an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Beim Abo-Handy-Ticket kommt der Vertrag durch die Freischaltung der Abo-Monatskarte in der App des jeweiligen Verkehrsunternehmens zustande. Dieser Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten, bei der Premium-Abo-Monatskarte von 3 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Die Mindestlaufzeit des Abo-Vertrags beinhaltet eine Rabattierung des Abo-Monatsbetrages gegenüber dem Preis der regulären Monatskarte.
- (3) Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 10. des Vormonats im jeweiligen Verkehrsunternehmen eingegangen ist, beim Abo-Handy-Ticket auch abweichend. Ein Beginn des Abonnements zu einem beliebigen Tag eines Monats ist dann möglich, wenn diese Möglichkeit von dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen angeboten wird und der Tarif dies für das jeweilige Produkt so vorsieht.
- (4) Bei der DB kann das Abonnement auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats als Abo sofort begonnen werden (flexibler Gültigkeitsbeginn).
Der vollständig ausgefüllte Bestellschein muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn des Abos sofort beim Abo-Center der DB eingegangen sein.
In personalbedienten Verkaufsstellen wird das Abonnement als Abo sofort-Startkarte ausgegeben, beim Abo-Handy-Ticket abweichend. Die der Abo sofort-Startkarte folgenden Abo-Monatskarten beginnen jeweils am gleichen Tag wie die Startkarte. Für die Abo sofort-Startkarte und für die folgenden Abo-Monatskarten ist jeweils der volle Abo-Monatsbetrag zu zahlen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten). Die Abo sofort-Startkarte der DB kann nur gegen sofortige Barzahlung bezogen werden. Die Abo sofort-Startkarte ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen. Beim Abo-Handy-Ticket wird die Abo sofort-Startkarte in Form einer sofortigen Freischaltung der Abo-Monatskarte in der App ausgegeben, so dass sie anschließend von den Abonnenten in die App geladen werden kann.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abo-beantragenden Fahrgastes vorliegt bzw. der Fahrgast einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt. Nach der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Abo-Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß § 8 fristgemäß gekündigt wurde.
- (6) Bei Erhalt der Abo-Monatskarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich

der Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

- (7) Der Abonnent ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen.

§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum § 3 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Auf Verlangen kann für den Abschluss eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis die Vorlage eines aktuell gültigen Schülersausweises oder Ausbildungs- / Lehrvertrags gefordert werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis ist als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung zudem ein gültiger Schülersausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem Verkehrsunternehmen sofort mitzuteilen, das Abonnement ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

§ 5 Fahrgeld / Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Beförderungsentgelte entsprechend den Preisstufen enthält Anlage 3 – Fahrpreistabelle zu den Tarifbestimmungen des marego.
- (2) Das Fahrgeld ist monatlich jeweils zum 1. eines Monats fällig.
Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats. Beim Abschluss eines Abonnements mit tagesgenauem Beginn ist das Fahrgeld jeweils zum Tag des Geltungsbeginns oder zum 1. eines Monats fällig. Dies sowie die Lastschriftregelung hängt vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen ab.
- (3) Bei Abschluss eines Abos sofort bei der DB ist das Fahrgeld jeweils zum Tag des Geltungsbeginns der Abo-Monatswertmarken fällig. Beim Abo-Handy-Ticket ist das Fahrgeld jedes Abo-Monatsbetrages zum gleichen Montag fällig wie der erste Tag des Geltungsbeginns der Abo-Monatskarte. Die Lastschrift erfolgt zwischen diesem und den folgenden 10 Tagen.
- (4) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Fälligkeit bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Wenn Abonnent und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- (5) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen.
- (6) Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen, nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent bzw. Kontoinhaber, sollte es nicht dieselbe Person sein, beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

§ 6 Bestandteile der Abo-Monatskarte

- (1) Die Abo-Monatskarte besteht aus der Abo-Stammkarte in Verbindung mit den entsprechenden Abo-Monatswertmarken. Die auf der Abo-Stammkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarken sind vor Fahrtantritt vom Abonnenten auf die Abo-Stammkarte aufzukleben bzw. zusammenzustecken. Eine Entwertung der Abo-Monatswertmarken ist nicht notwendig. Für personengebundene Abo-Monatskarten werden personalisierte Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Für Abo-Monatskarten, die übertragen werden können, werden nicht personalisierte Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Für das Abo-Handy-Ticket gelten Regelungen §6 (4).
- (2) Die Abo-Monatskarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Anerkennung der Abo-Monatskarte für Schüler und Auszubildende (Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis) ist zudem ein gültiger Schülersausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Für die Anerkennung einer personengebundenen Abo-Monatskarte ist zudem ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild notwendig.
Kann der Abonnent die Abo-Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.

- (3) Die Abo-Stammkarte wird für einen unbegrenzten Nutzungszeitraum ausgegeben.
- (4) Das Abo-Handy-Ticket besteht aus den im Vertriebssystem des Verkehrsunternehmens übermittelten Informationen zur Gültigkeit der Fahrkarte und einem Lichtbild des Abonnenten. Diese Informationen werden dem Abonnenten in der App des jeweiligen Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versand

- (1) Die Abo-Stammkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt.
- (2) Die Zusendung der Abo-Monatswertmarken erfolgt bei Abo-Verträgen, die bei der MVB, und DB abgeschlossen wurden, 2-mal jährlich zu je 6 Monaten. Die Zusendung erfolgt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken.
- (3) Erhält der Abonnent die Abo-Monatswertmarken nicht bis zum 5. Werktag vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen unter Angabe seiner Telefonnummer schriftlich mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die Abo-Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend.
- (2) Erfolgt keine Kündigung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Abo-Vertrag ist dann jederzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Bei Abonnements mit flexiblem Gültigkeitsbeginn ist

die Kündigung jederzeit zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke möglich. Beim Abo-Handy-Ticket mit flexiblem Gültigkeitsbeginn ist die Kündigung jederzeit zum Ablauf des Monats möglich, für den das Fahrgeld bereits fällig war.

- (3) Der Abo-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Endet der Vertrag für die Abo-Monatskarte vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, so wird für die bis dahin in Anspruch genommenen Monate die Differenz zwischen dem Abo-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Bei Kündigung der Senioren-Abo-Monatskarten erfolgt eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 Euro je bereits genutzten Monat. Die Kündigung muss spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich erfolgen.
- (4) Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis Vertragsinhalt, über den im Vorfeld durch das Verkehrsunternehmen informiert wird. Die Tarifänderung wird zum nächsten Abbuchungstermin wirksam. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen, schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das Verkehrsunternehmen ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß § 8 (3).
- (5) Eine außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten ist aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung zu jedem Monatsende bzw. zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke bei Abonnements mit flexiblem Gültigkeitsbeginn möglich. Wichtige Gründe sind:
 - (a) Wechsel zu einer anderen marego-Zeitkarte im Abonnement,
 - (b) Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des marego (Nachweis in geeigneter Form),
 - (c) Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
 - (d) Einstufung in die Pflegestufe I – III (Nachweis in geeigneter Form)
 - (e) Erteilung des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt
 Nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Abo-Monatsbeiträge werden vom Girokonto abgebucht bzw. ab dem Zeitpunkt der Kündigung zurückerstattet (im Fall einer Einmalzahlung gemäß § 5 (4)).
- (6) Die über die Kündigungswirksamkeit hinaus gültigen Abo-Monatswertmarken sind von der Beendigung des Abo-Vertrages zurückzugeben. Bei einer schriftlichen Kündigung ist das Datum des Zugangs beim Verkehrsunternehmen maßgeblich. Dem Kündigungsschreiben sind die im ersten Satz genannten Abo-Monatswertmarken beizufügen. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht oder erst später nach, kann die Kündigung nicht fristgerecht erfolgen. Die Kündigung wird frühestens ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach der erfolgten Rückgabe aller über den Kündigungstermin hinaus gültigen Abo-Monatswertmarken wirksam. Der nächstmögliche Zeitpunkt richtet sich nach Bestimmungen des Abs. 2 dieses Paragraphen. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der Abo-Monatsbetrag für jeden folgenden Monat vom Konto abgebucht, für den die Abo-Monatswertmarke nicht zurückgegeben worden ist. Die Abo-Stammkarte kann nach dem Kündigungstermin an das Verkehrsunternehmen zurückgeschickt werden oder sie wird durch den Karteninhaber selbstständig vernichtet. Von diesen Regelungen ist das Abo-Handy-Ticket ausgeschlossen.
- (7) Bei abhanden gekommenen persönlichen personalisierten Abo-Monatswertmarken ist bei Ersatzerstellung eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (8) Sämtliche offene Forderungen sowie mögliche Rücklastschriftgebühren werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Monatsbetrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats bzw. kurzfristig zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des folgenden Gültigkeitszeitraums erfolgt. Dieser Betrag wird spätestens innerhalb der nächsten 30 Tage dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt auch nach Kündigung des Abo-Vertrages offene Forderungen inkl. Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Abo-Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn
 - » der Abonnent aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen in Zahlungsrückstand gerät und das Verkehrsunternehmen erfolglos gemahnt hat. In diesem Fall erfolgt die Kündigung des Abo-Vertrages zum Ablauf der letzten im Besitz des Abonnenten befindlichen Abo-Monatswertmarke. Der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Monatskarte ist in einer Summe sofort fällig. Der Betrag kann durch die Rückgabe der Abo-Monatswertmarken an das Verkehrsunternehmen für die vollen restlichen Monate des Gültigkeitszeitraums reduziert werden.
 - » die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder Kontoinhabers beantragt worden ist.
 - » der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im marego verstößt.
 - » eine Unterbrechung gemäß § 11 (1) und (2) länger als 3 Monate dauert.
 Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgeldes vom Girokonto ist nicht mehr möglich.
- (3) Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Abonnenten zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe fällig.
- (4) Bestand der Abo-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate, wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen dem Abo-Monatsbeitrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen im Abo-Vertrag, z. B. Änderungen der Wohnanschrift oder des Namens des Abonnenten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, ist auf dem Bestellschein die geänderte Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung bei der DB nach dem 10.

Tag des Gültigkeitsbeginns bzw. bei der MVB nach dem 20. Tag des Monats, für den das Fahrgeld bereits fällig war (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen / Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

- (2) Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. Tag des Monats, für den das Fahrgeld bereits fällig war, für den Folgemonat mitzuteilen (Posteingang). Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrags, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrags und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

Die ursprünglich ausgegebenen Abo-Monatswertmarken werden mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und sind bis zum 5. Kalendertag (Posteingang) nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abo-Monatskarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abo-Monatskarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abo-Monatskarte zeitlich ihre Geltung verliert. Die neuen Abo-Monatswertmarken werden dem Abonnenten per Post rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung zugestellt.

§ 11 Unterbrechung des Abonnements

- (1) Eine Unterbrechung des Abonnements ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Beginn der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke bis zum Ende der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Tag des Beginns einer Abo-Monatswertmarke mit der Hinterlegung der Abo-Monatswertmarken für die Zeit der Unterbrechung beim Verkehrsunternehmen. Die darüber hinaus geltenden Abo-Monatswertmarken verbleiben beim Abonnenten. Beim Abo-Handy-Ticket beginnt die Unterbrechung mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des beantragten und bestätigten Unterbrechungszeitraumes.
- (2) Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):
- » Kuraufenthalt,
 - » schwere Krankheit / Krankenhausaufenthalt,
 - » vorübergehende dienstliche Versetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)
- (3) Urlaub, Semester- / Sommerferien werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Unterbrechung des Abo-Vertrags bei Inanspruchnahme einer Mutterschutz- oder Elternzeit möglich. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind Abo-Monatskarten (übertragbar, persönlich, ermäßigt oder 9-Uhr) zur Hinterlegung beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet. Beim Abo-Handy-Ticket beginnt die Unterbrechung mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des beantragten und bestätigten Unterbrechungszeitraumes.
- (5) Ein Abo-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

§ 12 Verlust oder Zerstörung

- (1) Für Verlust gegangene oder zerstörte nicht personalisierte Abo-Monatswertmarken wird kein Ersatz geleistet. Für Verlust gegangene oder zerstörte personalisierte Abo-Monatswertmarken erfolgt eine Ersatzausstellung.
- (2) Abo-Stammkarten, die verloren wurden, werden gegen Vorlage der restlichen Abo-Monatswertmarken ersetzt. Der Verlust der Abo-Stammkarte und/oder der Abo-Monatswertmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.
- (3) Eine als Ersatz ausgestellte Abo-Stammkarte oder Abo-Monatswertmarke wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt oder kann beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt werden.
- (4) Eine beschädigte Abo-Stammkarte und/oder beschädigte Abo-Monatswertmarken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe/der Versand der neuen Abo-Stammkarte und/oder neuer Abo-Monatswertmarken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Abo-Stammkarte und/oder Abo-Monatswertmarke /n.
- (5) Für die Bearbeitung der unter Absatz 1 und 4 genannten Fälle wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Vorgang erhoben. Die Gebühr wird zum nächsten Abbuchungstermin fällig.

§ 13 Rücklastschriften

- (1) Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten bzw. Kontoinhabers oder durch den Kontoinhaber selbst zurückgewiesen), erhält der Abonnent eine schriftliche Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe.
- (2) Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim Verkehrsunternehmen ein, so wird der Abo-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt (siehe Ziffer 9.1).
- (3) Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim

Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

§ 14 Nutzungsbestimmungen des Abo-Handy-Tickets

- (1) Beim Abo-Handy-Ticket jeglicher Art gelten folgende Nutzungsbestimmungen:
- Zu Kontrollzwecken ist die Abo-Monatskarte auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann. Für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte in der App ist der Abonnent verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlenden bzw. unvollständigen Datenübertragung der Fahrkartemuss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden (auch für mitgenommene Personen und Gegenstände bzw. Hunde). Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen des Versagens des mobilen Endgeräts nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben.
- (2) Der Nutzer des Abo-Handy-Tickets muss stets selbst Abonnent sein, eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.

§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Monatskarte

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Monatskarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt. Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) können aus berechtigtem Interesse des Verkehrsunternehmens (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) für Marktforschungszwecke verwendet werden, wenn die Marktforschung dem Ziel der Produktverbesserung bzw. Produktweiterführung dient. Eine werbliche Verwendung der persönlichen Daten ist ohne Einwilligung des Abonnenten ausgeschlossen.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrags notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in § 1 (1) genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des marego zu erteilen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 6

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß Anlage 2 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im marego-Tarifgebiet Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z. B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Busse, Sonderverkehrsmittel).

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienen-Personennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrkarten, die nicht dem marego-Tarif unterliegen, sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

1.2 Eisenbahnbeförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß marego-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrkarten des marego-Tarifes bestehen, soweit dies zulässig ist (z. B. bei Fahrkarten für Anschlussfahrten). Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel werden die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), der Preis, die Gültigkeitsdauer der Fahrkarte, das ausgebende Verkehrsunternehmen und die anwendbaren Beförderungsbedingungen auf der Fahrkarte bezeichnet. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Fahrgast kann über die Auflistung der vertraglichen Beförderer (siehe Anlage 2) mit den von ihnen bedienten Strecken (siehe Anlage 1 und Linienverzeichnis unter www.marego-verbund.de) feststellen, welches

Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die auf der Fahrkarte mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrkarten, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf der Fahrkarte angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr – Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt eine Fahrkarte zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

§ 2 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

2.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- (I) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen;
- (II) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen;
- (III) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen;
- (IV) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

2.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

§ 3 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes an der Zielstation einer Reisekette gemäß Fahrkarte mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seine Zielstation schnellstmöglich zu erreichen:

- (I) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation bei nächster Gelegenheit;
- (II) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes;
- (III) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation bei nächster Gelegenheit;
- (IV) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes.

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach (II) und (IV) kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z. B. durch ein früheres Erreichen seiner Zielstation als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast eine Fahrkarte, die ausschließlich in den Verkehrsmitteln des marego gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der marego-Tarif nicht gilt, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrkarten erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei der Fahrkarte des verspäteten Fahrgastes um eine Fahrkarte mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrkarten mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

- (I) Minigruppen-Tageskarten,
- (II) Gruppen-Tageskarten,
- (III) Kombi-Tickets,
- (IV) das Deutschland-Ticket sowie seine weitere Varianten.

3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gemäß Punkt 3.2. aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß Punkt 3.5. auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht gemäß Punkt 3.4. Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z. B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

3.6 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel gemäß Punkt 3.4. und Punkt 3.5. besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

- (I) betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- (II) Verschulden des Fahrgastes;
- (III) Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter (I) oder (III) genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 2.1 dargestellten Wege.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 4 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- (I) auf Erstattung von Fahrkarten, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (§ 5) oder
- (II) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (§ 6).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt sind ausgeschlossen.

4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind marego-Fahrkarten, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß Anlage 2 verkauft wurden.

4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Punkt 4.4., der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der Eisenbahnverkehrsunternehmen“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit unter Punkt 10.3. keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf der Fahrkarte kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

4.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkartern auch Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis 4:00 Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

§ 5 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

5.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach § 3 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrkarte mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- (I) für die nicht durchfahrene Strecke oder
- (II) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- (III) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Der

Antrag sowie der Beleg können formlos gestellt werden. Die Angaben sollen mindestens in der Genauigkeit entsprechend dem einheitlichen Formular für Anträge auf Erstattung gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates 2021/782 in ihrer aktuellen Fassung gemacht werden. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- (I) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag;
- (II) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der DB Regio AG.

§ 6 Fahrpreischädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreischädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreischädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrkarten für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort der Fahrkarte erlittenen Verspätung:

- (I) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises;
- (II) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreischädigung erfolgt gemäß Punkt 6.2., Buchstaben (I) und (II) entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

6.4 Entschädigungsbeträge unter 4 Euro

Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrkarten für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von weniger als 4 Euro werden nicht ausgezahlt.

6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreischädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtziele innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei je Zeitfahrkarte auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

- (I) 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse;
- (II) 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten (einschließlich Zusatzzeitfahrkarten) für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Fahrpreischädigungen je Antrag von weniger als 4 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte gesammelt eingereicht werden. Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (z. B. Jahreskarten, Semestertickets) erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4 Euro erreicht. Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

6.7 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht,

- (I) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrkarten über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde oder
- (II) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einer Fahrkarte nach marego-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

§ 7 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Punkt 3.6. vorliegt.

7.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw.

zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

7.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Fahrkarte nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt bescheinigen.

§ 8 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 – Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen sind erhältlich für

» Start GmbH:

- » <https://www.start-mitteldeutschland.de/>
- » Tel. 030 65 21 28 88

» DB:

- » www.bahn.de
- » Tel.: 030 65212888
- » Fax: 030 65212899
- » E-Mail: msz@deutschebahn.com

» ODEG:

- » www.odeg.de
- » Tel. 030 514 88 88 88 (Festnetznummer, Kosten abhängig vom Telefonanbieter des Anrufers)

8.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen 48 Stunden vor Reiseantritt erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können eingeholt werden über

» DB:

- » www.bahn.de
- » Tel. 030 6521 2888

8.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Punkt 4.4.

§ 9 Beförderung von Reisegepäck

9.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus dem marego-Tarif.

9.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

§ 10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u. a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck Fahrgastrechte-Formular als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentuschädigung

Soll ein Fahrpreis gemäß § 5 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, soweit die Fahrt aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Fahrt aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

Anträge auf eine Fahrpreisentuschädigung gemäß § 6 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

- (I) für Fahrten in Zügen der DB und der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt wurden: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main
- (II) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Start benutzt wurden: Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Augustastraße 1 | 06108 Halle (Saale)

Weitergehende Auskünfte zu (Teil-)Erstattungen sowie Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen. Weitere Informationen auch unter www.fahrgastrechte.info.

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrkarte, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, ist ein Identitätsnachweis mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers der personengebundenen Fahrkarte nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen gemäß den Punkten 3.2., 3.4. und 3.5. müssen die Originalbelege eingereicht werden.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

10.3 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formular und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gemäß den Punkten 6.2. und 6.3. erfolgen.

10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrkarten bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet.

10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

§ 11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z. B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 Nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

Anlage 7

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten

§ 1 Erwerb

Der Erwerb von Online-Fahrkarten im marego-Tarif ist über das Internet möglich. Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen verkaufenden Unternehmens, die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

§ 2 Fahrkarten

(1) Über das Internet wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment zum Selbstausschicken auf DIN A4 Papier oder als digitales Ticket zur Anzeige auf einem mobilen Endgerät angeboten. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar.

(2) Die ausgedruckte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung bzw. marego-Berechtigungskarte gültig, die bzw. der auf den Namen des Nutzers ausgestellt ist und beim Kauf der Online-Fahrkarte als Legitimationsnachweis angegeben wurde.

(3) Bei preislich rabattierten Fahrkarten mit der Bezeichnung „Kind“ kann vom Absatz 2 abgewichen werden, wenn diese Fahrkarten in Begleitung von einer Person genutzt werden, die eine gültige Fahrkarte besitzt.

§ 3 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 der Beförderungsbedingungen ausgeschlossen. Ansprüche gemäß Anlage 6 (Fahrgastrechte) bleiben davon unberührt.

§ 4 Stornierung

Die Stornierung von Online-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

Anlage 8

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen

§ 1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen bzw. zum vorher festgelegten Fahrtrtritt gültig und muss gemäß § 6 (2) der Beförderungsbedingungen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen bzw. aktiviert sein. Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiber der Mobiltelefondienst-Applikationen. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

§ 2 Fahrkarten

Über Mobiltelefondienst-Applikationen ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich. Abweichend von § 4 und § 5.1 der Tarifbestimmungen kann die Entwertung bzw. Gültigmachung über die Mobiltelefondienst-Applikation automatisch rückwirkend vorgenommen werden ("Fahrscheinpreis-Capping").

§ 3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer der Mobiltelefondienst-Applikation verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtrtritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben. Die über die Mobiltelefondienst-Applikation erstellte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung bzw. marego-Berechtigungskarte gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Bei preislich rabattierten Fahrkarten mit der Bezeichnung „Kind“ kann vom Besitz eines Identitätsnachweises abgewichen werden, wenn diese Fahrkarten in Begleitung von einer Person genutzt werden, die eine gültige Fahrkarte besitzt

§ 4 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 der Beförderungsbedingungen ausgeschlossen. Ansprüche gemäß Anlage 6 (Fahrgastrechte) bleiben davon unberührt.

§ 5 Stornierung

Die Stornierung einer sofort mit Kauf entwerteten Fahrkarte ist bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ausgeschlossen. Die Regelungen zum Erwerb und Stornierung von Fahrkarten im Vorfeld der Gültigkeit sind in den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobiltelefondienst-Applikationen zu finden.

Anlage 9

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten auf Chipkarte

§ 1 Ausgabe

(1) Fahrkarten gemäß des marego-Tarifes können auch codiert auf der Chipkarte ausgegeben werden. Die Bestimmungen zur Ausgabe und Nutzung der Fahrkarten auf Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden "Chipkarte") werden in dieser Anlage reguliert. Der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen wird mit der Bestellung der Fahrkarte auf Chipkarte bzw. Bereitstellung der Chipkarte geschlossen.

(2) Die Chipkarte ist Eigentum des Kundenvertragspartners und ist beim Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) durch den Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende an das ausstellende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt nach örtlicher Bekanntgabe des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhoben werden. Die Chipkarte wird nach Vertragsende durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt.

(3) Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

(4) Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

(5) Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens geprüft werden.

(6) Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte wird ein Entgelt nach örtlicher Bekanntgabe des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhoben. Für nicht personalisiert ausgestellte Chipkarten ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte.-

(7) Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkehrsunternehmens.

§ 2 Fahrkarten

Über Chipkarten ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich.

§ 3 Nutzung

(1) Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf der Chipkarte während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal

vorzuzeigen und die elektronische Kontrolle zu ermöglichen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann.

(2) Eine personengebundene Fahrkarte auf der Chipkarte ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung bzw. der marego-Berechtigungskarte gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Bei preislich rabattierten Fahrkarten mit der Bezeichnung „Kind“ kann vom Besitz eines Identitätsnachweises abgewichen werden, wenn diese Fahrkarten in Begleitung einer Person genutzt werden, die eine gültige Fahrkarte besitzt.

(3) Falls die Chipkarte elektronisch nicht prüfbar ist und dies dem Fahrgast vor der Fahrt bekannt war, ist der Fahrgast vor dem Fahrtbeginn verpflichtet, eine für die Fahrt gültige Fahrkarte zu erwerben. Falls die Nichtprüfbarkeit der Chipkarte nicht vom Fahrgast verschuldet war, wird die von ihm für die Fahrt erworbene Fahrkarte vollumfänglich erstattet. Bei der Nutzung einer ungültigen sowie elektronisch nicht prüfbaren Chipkarte während der Fahrt gelten die Bestimmungen des § 9 der Beförderungsbedingungen.

§ 4 Abo-Monatskarten auf Chipkarten

Für Abo-Monatskarten ausgegeben auf Chipkarte (im Folgenden "Abo-Chipkarte") gelten ergänzend bzw. abweichend von der Anlage 5 folgende Bestimmungen:

(1) Eine Abo-Monatskarte kann als eine Abo-Chipkarte ausgegeben werden. Zur Abo-Chipkarte werden keine Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Die Abo-Monatskarte als Abo-Chipkarte besteht aus einer Chipkarte, auf der über den Chip die fahrkartenbezogenen Daten gespeichert werden. Diese Daten kann der Abonnent an vom jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen genannten Stellen überprüfen lassen. Die Überprüfbarkeit werden von dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen festgelegt.

(2) Beim Abschluss des Abo-Vertrages mit der Ausgabe als Abo-Chipkarte kommt der Abo-Vertrag durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe der personalisierten Abo-Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.

(3) Die Abo-Chipkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt. Die Abo-Chipkarte wird personalisiert übergeben.

(4) Bei der Kündigung des Abo-Vertrages ist die Abo-Chipkarte zurückzugeben. Die Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen am Folgetag des letzten Gültigkeitstages des Abo-Vertrages gesperrt. Falls die Abo-Chipkarte nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben wird, kann eine Verlustgebühr erhoben und vom Konto abgebucht werden. Die Höhe der Verlustgebühr gilt laut Bekanntgabe des jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen.

(5) Sollte die Dauer des Abonnements gemäß den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 5, § 11 Unterbrechung des Abonnements, unterbrochen werden, wird die Abo-Chipkarte für die Dauer der Unterbrechung gesperrt. Bei einer Abo-Chipkarte beginnt die Unterbrechung frühestens am Tag der Sperrung der Abo-Chipkarte bzw. deren Rückgabe beim Verkehrsunternehmen. Wenn das jeweilige Abo-ausgebende Verkehrsunternehmen die Sperrmöglichkeit nicht anbietet, ist die Rückgabe notwendig.

(6) Für verlorene oder zerstörte Abo-Chipkarten wird ein Ersatz geleistet.

- 1) Der Verlust der Abo-Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent. Dieser hat alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall beitragen.
- 2) Eine Ersatz-Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt. Hierbei wird eine Gebühr für den Verlust oder die Zerstörung fällig. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens.
- 3) Es erfolgt eine Deaktivierung der verlorengegangenen oder zerstörten Abo-Chipkarte, wodurch sie unbrauchbar wird.

§ 5 Stornierung

Die Stornierung der Fahrkarten auf Chipkarte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen können davon Ausnahmen vorsehen.

Anlage 1

Liniennetzplan

Magdeburg und die Region

LINIENNETZPLAN

Magdeburg und die Region



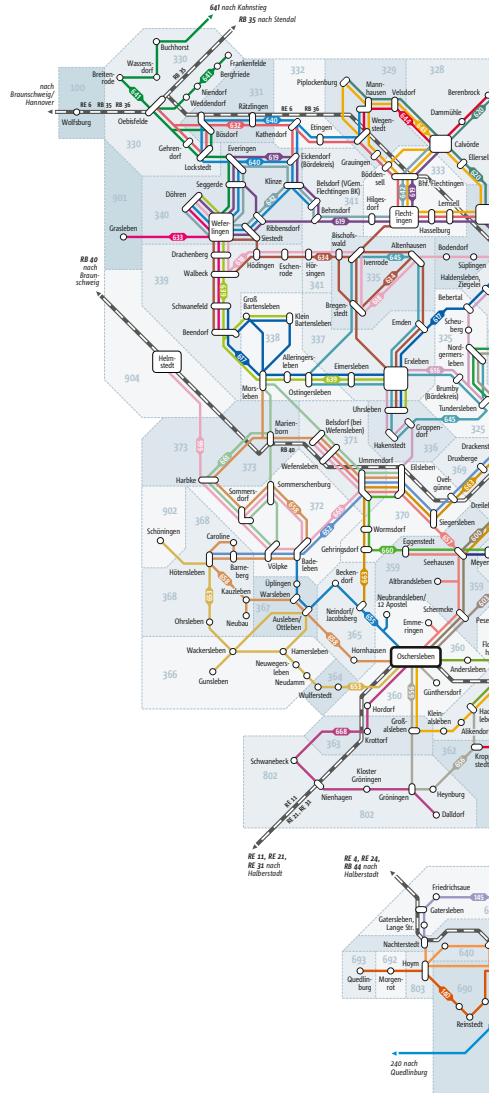
**DARF'S EIN
BISSCHEN
GRÖßER SEIN?**

Auf unserer Website
www.marego-verbund.de/liniennetzplan
finden Sie einen interaktiven Liniennetzplan sowie Stadtpläne und Haltestellenumgebungspläne.

Legende

-  Buslinie
-  Bahnlinie
-  Fähre
-  Tarifpunkte
-  Burg
-  Tarifzone mit Tarifzonennummer

Stand: August 2024
© Magdeburger Regionalverkehrsverbund



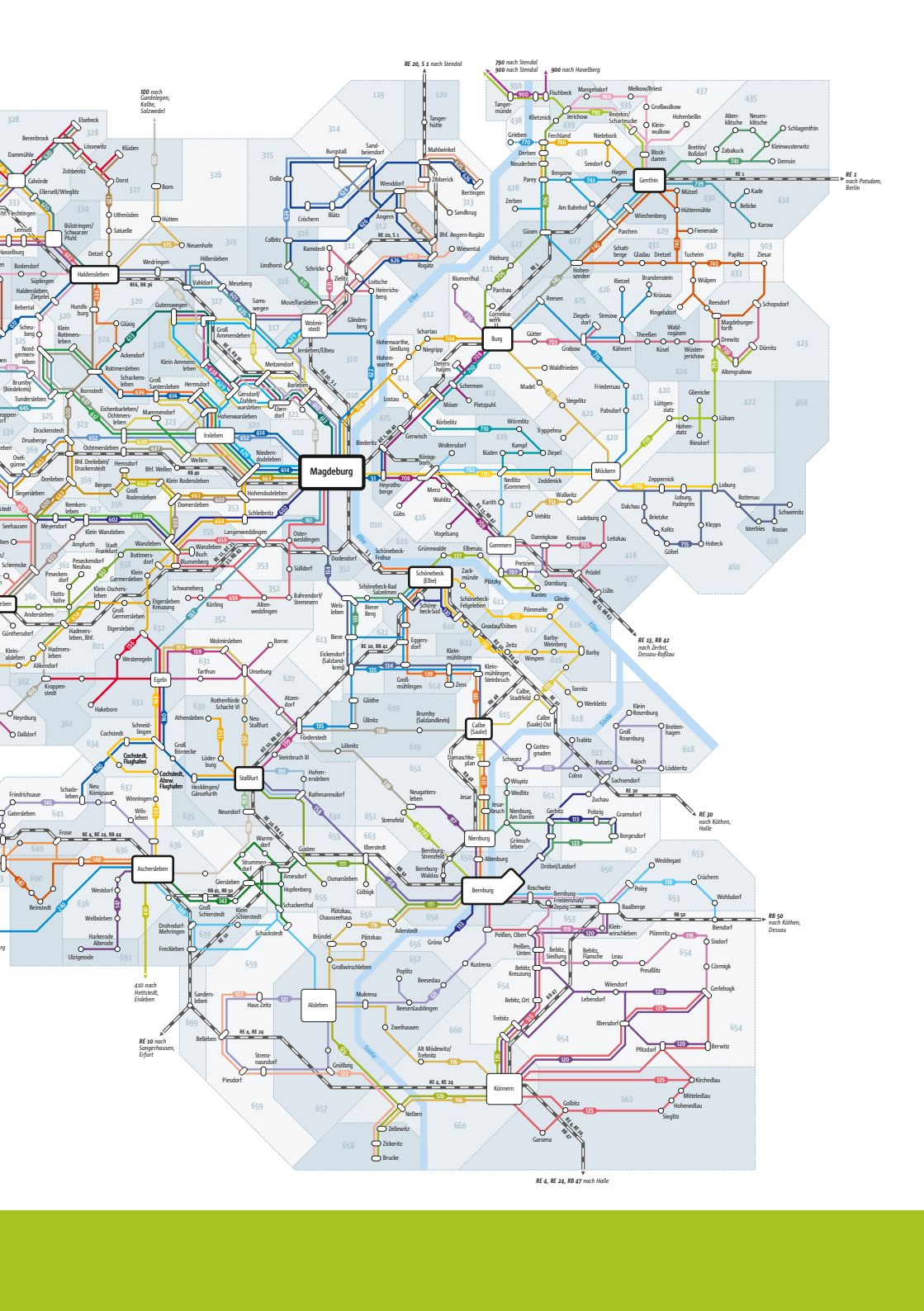
Fahrplanauskünfte



Der starke Nahverkehr

www.insa.de oder
Tel. 0391 5363180

Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH –
marego – www.marego-verbund.de



Magdeburg

Schönebeck

Bernburg

Acherden

Alleben

Könnern

RE 4, RE 26, RB 47 nach Halle

RE 40 nach Sangerhausen, Erfurt

RE 4, RE 24, RB 41

RE 13, RB 42 nach Zörbig, Dessau-Höfau

RE 38 nach Köthen, Halle

RB 50 nach Köthen, Dessau

RE 20, S 2 nach Stendal

790 nach Stendal
900 nach Herzberg

RB 30 nach Garndringen, Kalle, Salzwedel

RE 4 nach Potsdam, Berlin